



Sozialministerin Stewens und die großen Irrtümer in der Sterbehilfe-Debatte.

v. Lutz Barth (23.02.08)

In einer aktuellen Pressemitteilung bekräftigt die Bayerische Sozialministerin erneut ihre Absage an aktiver Sterbehilfe (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (092.08) >>>[Zum Volltext der Pressemitteilung v. 21.02.08](#) <<<)

Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, ebenso erneut auf die großen und ganz zentralen Irrtümer in der Sterbehilfe-Debatte hinzuweisen, wobei die Argumentation von Frau Stewens gleichsam stellvertretend für die Argumentation von vielen Sterbehilfe-Kritikern steht, insbesondere von solchen, die dem Wertkonservativismus und der katholischen Kirchenlehre besonders das Wort reden.

Auszug aus der Pressemitteilung v. 21.02.08 nebst einer kurzen Kommentierung

„Als "inhuman und falschen Weg" hat Bayerns Sozialministerin Christa Stewens und Schirmherrin der Bayerischen Stiftung Hospiz die Entscheidung der Abgeordnetenkammer des Großherzogtums Luxemburg kritisiert, aktive Sterbehilfe zu legalisieren. "Aktive Sterbehilfe bedeutet die Tötung eines Menschen. Es ist mit dem christlichen Grundwert von der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens und der Würde des Menschen nicht vereinbar, dass ein Arzt einen Patienten tötet - auch wenn es dessen ausdrücklicher Wunsch ist“.

Kurze Anmerkung (L. Barth): Irrtum Nr. 1

Unabhängig davon, dass es in der Tat mit dem christlichen Grundwert von der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens und der Würde des Menschen nicht vereinbar ist, menschliches Leben zu vernichten, kommt diesem zentralen kirchenspezifischen Wert keine verfassungsrechtliche Relevanz zu. Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens aus katholischer Sicht ist eine Werteposition, die in einem säkularen Verfassungsstaat zwar vertreten, aber gleichsam nicht verbindlich ist. Dies gilt auch mit Blick darauf, wenn der Patient selbstbestimmt über seinen Leben verfügen möchte.

„Die größten Gefahren sehe ich in einem möglichen Missbrauch und in der psychologischen Wirkung, die dieses Gesetz auf Schwerstkranke und Sterbende haben kann.“

Kurze Anmerkung (L. Barth): Irrtum Nr. 2

Mit diesem Hinweis wird zugleich das Dammbbruch-Argument und der sog. Last-Diskurs eingeführt. Auch hier gilt, dass freilich die beiden Argumente durchaus gewichtig sind, für sich allein genommen aber letztendlich nicht dazu führen, dass Selbstbestimmungsrecht des Patienten von vornherein ad absurdum geführt wird.

Gerade bei den kritischen Stimmen in der Debatte wird diesen Argumenten größte Bedeutung zuteil und mündet dann unversehens in eine moralische und ethische Inpflichtnahme nicht nur der Patienten, sondern auch des „Rechts“ im Allgemeinen und mit Blick auf die Sterbehilfe und Patientenautonomie im Besonderen. Besonders paradigmatisch hierfür steht z.B. der Ansatz von Christof Student und Thomas Klie in ihrer Cave-Patientenverfügung.

Ich darf zitieren:

„Die zentrale kulturelle Bedeutung des Rechts liegt nicht in seiner Anwendung im Einzelfall: Da mag man bisweilen Rechtsklarheit wünschen. Recht hat im Wesentlichen die Funktion, Werthaltungen unmittelbar oder mittelbar in der Gesellschaft Geltung zu verschaffen. Insofern wirkt das Recht immer über den Einzelfall hinaus. Gerade im Falle einer gesetzlichen Regelung der Patientenverfügungen, werden diese eine Wirkung auf die Moral unserer Gesellschaft entfalten: Es erscheint dann möglicherweise nicht mehr tunlich, ein Leben mit schwerer Krankheit und Behinderung z. B. unter den Bedingungen eines apallischen Syndroms („Wachkoma“) leben zu wollen. Der verbreitete Last-Diskurs kann den Druck der Mitglieder der Gesellschaft erhöhen, „selbstbestimmt“ Sorge dafür zu tragen, der Gesellschaft im Falle schwerer Pflegebedürftigkeit, Demenz und chronischer Krankheit nicht zur Last zu fallen. Angesichts des demografischen Wandels, der Zunahme von demenzkranken und hochbetagten pflegebedürftigen Menschen muss es aber gerade darum gehen, diesen Menschen einen Platz mitten in der Gesellschaft zu geben.“

Quelle: Homepage Christof Student >>> [\(Cave Patientenverfügung\)](#) <<<

*In der Tat mag man hier „bisweilen Rechtsklarheit wünschen“. Es geht nicht um die zentrale und gleichsam metajuristische Bedeutung von Recht, geschweige denn um transzendente Begründungsmuster, sondern um die **Grundrechtsrechtsstellung** (!) der Patienten bzw. all derjenigen, die eine Patientenverfügung als Ausdruck ihres autonomen Willens formulieren wollen, der auch eine entsprechende Beachtung findet. Den Initiatoren des Freiburger Appells scheint daher die vornehmste Funktion von Grundrechten überhaupt abhanden gekommen zu sein: nämlich, dass diese höchst individuelle subjektive Rechte sind, die als Freiheitsrechte zu identifizieren sind und u.a. zur Abwehr von Beeinträchtigungen zu dienen bestimmt sind. Insofern setzen die Grundrechte auch im Zweifel dem einfachgesetzlichen Recht Grenzen, wenn es darum gehen sollte, dass vermeintliche Werte oder Werthaltungen unmittelbar oder mittelbar in der Gesellschaft Geltung verschafft werden sollen. Der Patient selbst kann für sich entscheiden, ob er jemanden zur Last fallen möchte oder nicht. Er selbst kann für sich die Kategorie des werten oder unwerten Lebens erschließen und hiernach seinen möglichen Sterbewillen ausrichten. Das Verfassungsrecht und noch weniger eine kirchenspezifische Dogmenlehre setzen hier dem Patienten Grenzen!*

Hier scheint den Kritikern ein intensives verfassungsrechtliches Lesestudium anbefohlen zu sein, das ihnen den Weg zur wünschenswerten „Rechtsklarheit“ ebnet.

„Statt aktiver Sterbehilfe brauchen wir eine umfassende Sterbebegleitung im Sinne des Hospizgedankens, qualifizierte palliativmedizinische und palliativpflegerische Betreuung sowie eine klare Regelung zur Patientenverfügung“, erklärte Stewens heute in München.“

Kurze Anmerkung (L. Barth): Irrtum Nr. 3

Der Ansatz ist bereits verfehlt. Es geht nicht darum, inzident einen Widerspruch zwischen aktiver Sterbehilfe und umfassende Sterbebegleitung zu behaupten. Beide Formen der Begleitung am Lebensende schließen sich nicht (!) aus, sondern sind als Handlungsoptionen gedacht, für die sich der Patient selbstbestimmt entscheiden kann.

Mit diesem Hinweis stärkt die Sozialministerin – ob bewusst oder unbewusst- die völlig inakzeptablen aktuellen Bestrebungen eines neuen inquisitorischen medizinethischen Neopaternalismus derjenigen Medizinethiker, die ganz offen und unverhohlen dem Patienten einen egozentrischen Individualismus vorwerfen. Hier scheint einigen Medizinethikern bewusst zu werden, dass bei zunehmender Durchdringung des Problemstoffs ihnen die Argumente ausgehen, wenn sie mit der Kategorie des Verfassungsrechts konfrontiert werden. Da macht es scheinbar Sinn, moralischen Druck auf die Befürworter der aktiven Sterbehilfe auszuüben und nicht zuletzt auch auf diejenigen, die für sich entschieden haben, eine Patientenverfügung für ihren individuellen Abschied aus dem Leben vorzusehen.

Von solchen Sendboten gehen derzeit unmittelbaren „Gefahren“ für den selbstbestimmten Patienten aus, soll dieser doch ethisch erzogen werden und letztlich von seiner patientenautonomen Gestaltungsmacht abrücken.

Dies ist nicht nur beängstigend, sondern zugleich auch moralisch höchst verwerflich, schwingen sich doch solche Sendboten zum Herrn über einen ethisch vertretbaren Tod auf, den allein der Patient zu sterben hat.

Jeder Mensch habe das Recht auf ein Sterben in Würde. "Viele, insbesondere alte und chronisch kranke Menschen, fürchten sich vor einem langen Sterbeprozess, vor Schmerzen, aber auch vor Abhängigkeit und Hilflosigkeit gegenüber ärztlichen Entscheidungen. Eine Lebensverlängerung um jeden Preis ist daher nicht erstrebenswert. Wir müssen aber den natürlichen Verlauf des Lebens zulassen. Die Weiterentwicklung der Palliativmedizin und des Hospizwesens ist das überzeugende Gegenkonzept zur aktiven Sterbehilfe", betonte die Ministerin. ...

Kurze Anmerkung (L. Barth): Irrtum Nr. 4

Wo bitte steht es geschrieben, dass wir den natürlichen Verlauf des Lebens zulassen müssen?

Dem ist mitnichten so und selbstverständlich hat der Patient das Recht, dem natürlichen Verlauf des Lebens, dass gerade die Widernatürlichkeit mit einschließt, ein selbstgewähltes Ende zu bereiten. Der Patient allein möge für sich entscheiden, ob er die Angebote der Palliativmedizin oder des Hospizwesens anzunehmen gedenkt. Er selbst kann entscheiden, ob er sich jedenfalls in einem Zustande des nicht voll eingetrübten Bewusstseins seinem Herrn und Schöpfer präsentieren möchte, ggf. unter Einschluss gewisser Leiderfahrungen, von denen manche behaupten, dass gerade über die Leiderfahrung das hohe Gut der Freiheit gekostet werden kann.

Dies alles ist möglich – aber mit Verlaub: nur eine von vielen möglichen Entscheidungen, die allein der Patient zu treffen hat. Er bedarf keiner ethischen Vordenker, die da meinen, bei einem fremden Sterben und Tod die ethische Regie führen zu können, sowenig wie es dem Präsidenten der BÄK zusteht, die gesamte bundesdeutsche Ärzteschaft auf sein ethisches Grundbekenntnis zu verpflichten.

Stewens: "Jeder sollte sich darüber Gedanken machen, wie er den letzten Weg gehen möchte. Diese grundsätzlichen Überlegungen zu Leben und Sterben und die eigenen Wertvorstellungen sollten in Form einer Patientenverfügung niedergelegt werden. Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht ist von jedermann zu respektieren. Aus diesem Grund trete ich seit langem für eine klare gesetzliche Regelung ein."

Kurze Anmerkung (L. Barth): Die letzte Konsequenz fehlt!

Der vorstehende Gedanke der Sozialministerin ist nicht nur sympathisch, sondern spiegelt auch die Verfassungsrechtslage wider.

Das Selbstbestimmungsrecht ist zu respektieren und weder das christliche Werteverständnis, noch die Botschaften der medizinischen Fundamentealiker vermögen diesem Selbstbestimmungsrecht Grenzen setzen.

Gefahren gehen nicht vom Patienten für das (fragliche) Wertebewusstsein der Gesellschaft aus, sondern vielmehr von denjenigen, die in der Debatte wertkonservative Sonntagsreden halten und im Begriff sind, medizinethische Grundrechtsschranken zu kreieren, die in das Ohr der eigentlich wertoffenen pluralen Gesellschaft unaufhörlich eindringen sollen.

Dem sollten wir – wie ich meine – eine deutliche Absage erteilen. Jeder stirbt seinen eigenen Tod! Punkt um!

© 2008

© IQB 2008

Für Anregungen und Kritik ist in der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>